

WGM Steuernews Oktober 2013

Rundschreiben Nr.: 167

Berlin, 28. Oktober 2013 ma/kr



Inhalt

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

	Seite
1. Berücksichtigung der Steueridentifikationsnummer gem. Rz. 12 des BMF-Schreibens vom 30.1.2008	3
2. Beleg- und Buchnachweispflichten/Gelangensbestätigung	3

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Auflösungsantrag des Arbeitnehmers	3
2. Umfang der Arbeitszeit beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung	4
3. Entgeltfortzahlung an Feiertagen	4
4. Verfall von Versorgungsanwartschaften - Altersdiskriminierung	4
5. Anspruch auf Teilzeit - Rechtsmissbrauch	5
6. Schwerbehindertendiskriminierung - Berechnung der Einkommenssicherungszulage	5

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

	Seite
7. Berechnung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer bei enger Verflechtung mehrerer Firmen	6
8. Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung	6
9. Betriebsbedingte Kündigung Beteiligung der Mitarbeitervertretung	7
10. Schadenersatz bei vorsätzlicher Schädigung	7
11. Personenbedingte Kündigung wegen Untersuchungshaft	8
12. Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaus - Ausgleichsklausel	8

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Gefahrenpotenzial bei der IT-Sicherheit gestiegen	9
2. SEPA-Rat: Pragmatische Lösung für den eCommerce - SEPA-Lastschrift wird künftig unterstützt	9
3. PwC-Studie: Unternehmen in Deutschland investieren zu wenig in Innovation	10
4. Stellungnahme zur Betriebstättengewinnaufteilungsverordnung	11
5. Gewinnermittlung bei Handelsschiffen (Tonnagesteuer)	11
6. Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags	11
7. Ausübung einer Option bei angenommener Geschäftsveräußerung im Ganzen	11
8. Hinweise auf die wesentliche Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung	12
9. Anwendung des Teileinkünfteverfahrens in der steuerlichen Gewinnermittlung	12

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Energiesteuer und Stromsteuer: Änderungen der Durchführungsverordnungen, neue Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung	12
2. Innergemeinschaftliche Lieferung im Reihengeschäft	12
3. Investitionen in den BRICS-Staaten aus steuerlicher Sicht - Teil 2: Russland	13
4. Praktische Probleme bei der Anwendung von Elster-Programmen	13
5. Zoll Vorsteuer-Vergütungsverfahren	14
6. Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzsteuer	14
7. Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2014	14
8. Doppelbesteuerungsabkommen	14
9. Muster der Umsatzsteuererklärung 2013	14
10. Vordruck zur Einnahmenüberschussrechnung 2013	15
11. Berücksichtigung der Steueridentifikationsnummer	15

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Berücksichtigung der Steueridentifikationsnummer gem. Rz. 12 des BMF-Schreibens vom 30.1.2008

Rz. 12 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung wird wie folgt gefasst

„b) Nach dem 1.1.2004 begründete Vertragsbeziehungen
Bei vertraglichen Beziehungen oder gesonderten Transaktionen, die ab dem 1.1.2004 eingegangen bzw. getätigt werden, ist zusätzlich zu den vorstehenden Angaben die vom Wohnsitzstaat erteilte Steueridentifikationsnummer festzuhalten, sofern der jeweilige Mitgliedstaat eine solche Steueridentifikationsnummer vergibt (vgl. Aufstellung der EU-Kommission im Rahmen des europäischen TIN-Portals unter dem Link http://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html).

Hat der jeweilige Mitgliedstaat eine Steuer-Identifikationsnummer erteilt, soll diese anhand eines Passes, des vorgelegten amtlichen Personalausweises oder eines anderen beweiskräftigen Dokuments (z. B. lokaler Steuerbescheid, ID-Karte oder Nachweis der Steueridentifikationsnummer lt. Bescheinigungsmuster in der Anlage 111/3) festgestellt werden. Im Zweifel sind zur Präzisierung das Geburtsdatum und der Geburtsort festzuhalten.“

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BMF-Beruecksichtigung-der-Steueridentifikationsnummer-9934642>

2. Beleg- und Buchnachweispflichten/Gelangensbestätigung

Durch die „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ vom 25.3.2013 (BGBl. I 2013, 602, BStBl. I 2013, 515) wird § 17a UStDV mit Wirkung vom 1.10.2013 geändert und in § 74a UStDV wird ein neuer Absatz 3 mit Wirkung vom 29.3.2013 eingefügt.

Mit diesen Änderungen werden die Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen gegenüber den seit dem 1.12.2012 geltenden Bestimmungen neu geregelt. Daher werden die Inhaltsübersicht und die Abschnitte 3.14, 6.9 sowie 6a.1 ff. UStAE geändert.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BMF-Beleg-und-Buchnachweispflichten-Gelangensbestaetigung-126632858>

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Auflösungsantrag des Arbeitnehmers

a) Dem Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, der durch ein erstinstanzliches Urteil nicht beschwert ist, steht für die erstmalige Stellung eines Auflösungsantrags im Berufungsrechtszug nur der

Weg der Anschlussberufung offen. Deren Anbringung ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 KSchG bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz möglich. Einer ausdrücklichen Bezeichnung des Begehrens als Anschlussberufung bedarf es nicht.

b) Berufet sich der Arbeitgeber neben der Kündigung, auf die sich ein Antrag des Arbeitnehmers nach §§ 9, 10 KSchG bezieht, noch auf andere, später wirksam werdende Beendigungstatbestände, hindert dies die Entscheidung über den zeitlich vorgehenden Auflösungsantrag selbst dann nicht, wenn der Eintritt der anderweitigen Beendigung umstritten ist und die Parteien hierüber einen Prozess führen. Soweit es im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG auf die voraussichtliche weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses ankommt, muss das zur Entscheidung über den Auflösungsantrag berufene Gericht eine Prognose hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der anderweitigen Beendigung anstellen.

c) Ein Auflösungsgrund i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG liegt grundsätzlich nur vor, wenn die Umstände, die die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bedingen, im Zusammenhang mit der Kündigung und/oder dem Kündigungsschutzprozess stehen.

d) Die- psychische- Erkrankung des Arbeitnehmers infolge einer sozialwidrigen Kündigung ist jedenfalls dann kein Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach §§ 9, 10 KSchG, wenn der Arbeitgeber die Krankheit weder zielgerichtet herbeigeführt noch mit einer offensichtlich unbegründeten Kündigung oder etwa ehrverletzenden Äußerungen eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Arbeitnehmers als möglich angesehen und bewusst in Kauf genommen hat.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Aufloesungsantrag-des-Arbeitnehmers-1620373629>

2. Umfang der Arbeitszeit beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung

a) Wird im Arbeitsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Dauer der Arbeitszeit getroffen, so ist anzunehmen, dass die Parteien die betriebsübliche Arbeitszeit vereinbaren wollen. Das gilt auch für außertarifliche Angestellte.

b) Verlangt der Arbeitnehmer auf der Grundlage einer Vereinbarung über ein Arbeitszeitkonto eine verstetigte Vergütung für einen bestimmten Zeitraum, obwohl er die geschuldete Arbeitsleistung in dem betreffenden Zeitraum nicht in vollem Umfang erbracht hat, ist sein Vortrag nur dann schlüssig, wenn er erkennen lässt, dass er einen Vorschuss und nicht eine bereits verdiente Vergütung verlangt.

3. Entgeltfortzahlung an Feiertagen

Eine zu Ungunsten des Arbeitnehmers von § 2 Abs. 1 EFZG abweichende tarifliche Bestimmung des Ursachenzusammenhangs zwischen Feiertag und Arbeitsausfall verstößt gegen § 12 EFZG und ist unwirksam.

4. Verfall von Versorgungsanwartschaften - Altersdiskriminierung

Das in § 1 b Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 301 Abs. 2 BetrAVG i. d. F. des Gesetzes vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838) für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften auf Leistungen der

betrieblichen Altersversorgung bestimmte Mindestalter von 30 Jahren bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist mit Unionsrecht vereinbar und verfassungsgemäß.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Verfall-von-Versorgungsanwartschaften-Altersdiskriminierung-1343976019>

5. Anspruch auf Teilzeit - Rechtsmissbrauch

1. § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 TzBfG räumen dem Arbeitnehmer unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit und auf die von ihm gewünschte Verteilung der reduzierten Arbeitszeit ein. Die Bestimmungen enthalten keine Vorgaben hinsichtlich des Umfangs der Vertragsänderung. Insbesondere nennt die Vorschrift kein Mindestmaß der Verringerung der Arbeitszeit.

2. Ein Arbeitnehmer, der nur eine verhältnismäßig geringfügige Verringerung seiner Arbeitszeit und eine bestimmte Verteilung der reduzierten Arbeitszeit verlangt, handelt nicht per se rechtsmissbräuchlich. Besondere Umstände des Einzelfalls, die darauf schließen lassen, der Arbeitnehmer wolle die ihm gemäß § 8 TzBfG zustehenden Rechte zweckwidrig dazu nutzen, unter Inkaufnahme einer unwesentlichen Verringerung der Arbeitszeit und der Arbeitsvergütung eine blockweise Freistellung durchzusetzen, können allerdings die Annahme eines Rechtsmissbrauchs rechtfertigen.

6. Schwerbehindertendiskriminierung - Berechnung der Einkommenssicherungszulage

1. Der Anspruch auf Zahlung einer Zulage gemäß §. 7 Abschnitt A Abs. 1 TV UmBw setzt voraus, dass durch den Wechsel der Beschäftigung eine wesentliche Verminderung der Arbeitszeit eintritt. Eine solche Verminderung liegt nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 7 Abschnitt A Abs. 1 TV UmBw vor, wenn die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden um mehr als 20 Stunden absinken.

2. Die Ermittlung der Arbeitszeit vor dem Wechsel der Beschäftigung erfolgt gemäß Satz 2 der Protokollerklärung zu § 7 Abschnitt A Abs. 1 TV UmBw. Maßgeblich ist danach die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 48 Kalendermonate. Dabei sind nur tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen zu berücksichtigen. Die Dienstplangestaltung ist bei Nichterbringung der eingeplanten Arbeitszeit ohne Bedeutung. Deshalb sind alle dienstplanmäßig geleisteten und bezahlten Stunden der letzten 48 Kalendermonate zu addieren und danach durch 48 zu dividieren, um den gemäß Satz 1 der Protokollerklärung erforderlichen Monatsbezug herzustellen.

3. § 7 Abschnitt A Abs. 1 TV UmBw verstößt mit der hier vorgenommenen Auslegung nicht gegen das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen gemäß § 7 Abs. 1 AGG i.V. m. § 1 AGG.

- a) Eine unmittelbare Benachteiligung gemäß § 3 Abs. 1 AGG liegt nicht vor, weil weder § 7 Abschnitt A Abs. 1 TV UmBw noch die hierzu ergangene Protokollerklärung ausdrücklich an die Behinderteneigenschaft anknüpfen.
- b) Die mittelbare Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt. § 7 Abschnitt A Abs. 1 TV UmBw verfolgt das legitime Ziel einer leistungsbezogenen Ergänzung der Einkommenssicherung. Sie basiert auf dem Umstand, dass Beschäftigte Arbeitsleistung über die regelmä-

ßige Arbeitszeit hinaus erbracht und damit aufgrund ihrer Anstrengung ein höheres Einkommen erzielt haben. Dieses soll gesichert werden. Die Vorgabe eines Referenzzeitraums von 48 Monaten zur Feststellung der erbrachten Leistung ist ein verhältnismäßiges Mittel zur Verwirklichung der Leistungsbezogenheit.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Schwerbehindertendiskriminierung-Berechnung-der-1600391536>

7. Berechnung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer bei enger Verflechtung mehrerer Firmen

Bei der Berechnung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer i. S. v. § 23 J(SchG sind die Arbeitnehmer anderer Firmen zu berücksichtigen, wenn sie in die betriebliche Organisation eingegliedert sind und die Arbeitsleistung für den Betrieb wie von eigenen Arbeitnehmern erbracht wird.

Bei der Geltendmachung von Überstunden eines Prokuristen und Projektmanagers verbleibt es dabei, dass der Arbeitnehmer vortragen muss, an welchen Tagen er welche Tätigkeiten im Rahmen der von ihm behaupteten Überstunden erbracht hat.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/ArbG-Kiel-Berechnung-der-regelmaessig-beschaeftigten-1094494725>

8. Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung

1. Der gekündigte Arbeitnehmer muss das vom Arbeitgeber beabsichtigte Ende des Arbeitsverhältnisses erkennen können. Für eine hinreichend bestimmte Erklärung genügt bei einer ordentlichen Kündigung regelmäßig die Angabe des Kündigungstermins oder der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber kann sich auch darauf beschränken, auf die maßgebliche gesetzliche Regelung hinzuweisen, wenn der Arbeitnehmer dadurch unschwer ermitteln kann, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll.

2. Eine Kündigung enthält als einseitiges Rechtsgeschäft des verwendenden Arbeitgebers keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sie ist deshalb keiner Transparenzkontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB zu unterziehen.

3. Gewerbsmäßige, also erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG i. d. F. vom 23.12.2002 (a. F.) war jede nicht nur gelegentliche, sondern auf eine gewisse Dauer angelegte und auf unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile gerichtete selbständige Überlassungstätigkeit Entscheidendes Kriterium war die Gewinnerzielungsabsicht. Sie war u. a. dann zu verneinen, wenn die Überlassung lediglich gegen Erstattung der Personalkosten erfolgen sollte und der Verleiher dadurch auch mittelbar keine wirtschaftlichen Vorteile erlangte.

4. Stehen mehrere natürliche oder juristische Personen in arbeitsrechtlichen Beziehungen zu demselben Arbeitnehmer, kann ein einheitliches Arbeitsverhältnis begründet sein. Dafür ist ein rechtlicher Zusammenhang der arbeitsvertraglichen Beziehungen erforderlich, der es verbie-

tet, sie rechtlich getrennt zu behandeln. Besteht ein einheitliches Arbeitsverhältnis, kann es im Regelfall nur von allen auf einer Vertragsseite Beteiligten gekündigt werden.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Bestimmtheit-einer-ordentlichen-Kuendigung-2006588658>

9. Betriebsbedingte Kündigung Beteiligung der Mitarbeitervertretung

1. Nach § 42 Buchst. b) MVG.EKD unterliegt eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit der eingeschränkten Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung. Sie ist gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 41 Abs. 3 MVG.EKD unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Diese darf die Zustimmung nach § 41 Abs. 2 MVG.EKD nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt. Eine Verweigerung der Zustimmung ist nach § 38 Abs. 3 Satz 5 MVG.EKD schriftlich zu begründen.

2. Eine Zustimmungsverweigerung, die auf keinen der Gründe des § 41 Abs. 2 MVG.EKD Bezug nimmt, ist unbeachtlich. Die Zustimmung gilt in diesem Fall mit Ablauf von zwei Wochen nach Unterrichtung der Mitarbeitervertretung gem. § 38 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 3 MVG.EKD als erteilt.

Die Mitarbeitervertretung soll eine Kündigung nicht durch jedwede Begründung verhindern oder verzögern können. Die eingeschränkte Mitbestimmung nach §§ 41 ff. MVG.EKD unterscheidet sich insofern von der vollen Mitbestimmung gem. §§ 39, 40 MVG.EKD, die keine Beschränkung der Zustimmungsverweigerungsgründe kennt.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Betriebsbedingte-Kuendigung-Beteiligung-der-Mitarbeitervertretung-2092453791>

10. Schadenersatz bei vorsätzlicher Schädigung

1. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der vorsätzlich eine zugunsten des Arbeitnehmers bestehende Schutzvorschrift missachtet, eine Schädigung oder eine Berufskrankheit des Arbeitnehmers nicht billigend in Kauf nimmt. Es kommt stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an.

2. Das Verschulden und die einzelnen Arten des Verschuldens sind Rechtsbegriffe. Die Feststellung ihrer Voraussetzungen liegt im Wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet, wobei dem Tatrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht.

Eine Aufhebung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht darf nur erfolgen, wenn eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch den Tatrichter festzustellen ist.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Schadenersatz-bei-vorsaetzlicher-Schaedigung-743809348>

11. Personenbedingte Kündigung wegen Untersuchungshaft

1. Voraussetzung einer Kündigung wegen haftbedingter Arbeitsverhinderung ist, dass der Arbeitnehmer aller Voraussicht nach für eine verhältnismäßig erhebliche Zeit nicht in der Lage sein wird, seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Grundlage für die vom Arbeitgeber anzustellende Prognose muss nicht zwingend eine bereits erfolgte - rechtskräftige - strafgerichtliche Verurteilung sein. Die Erwartung, der Arbeitnehmer werde für längere Zeit an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert sein, kann auch im Fall der Untersuchungshaft berechtigt sein. Dann kommt es darauf an, ob die der vorläufigen Inhaftierung zugrunde liegenden Umstände bei objektiver Betrachtung mit hinreichender Sicherheit eine solche Prognose rechtfertigen. Da ohne rechtskräftige Verurteilung nicht auszuschließen ist, dass sich die Annahme als unzutreffend erweist, muss der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen, insbesondere dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

3. Die prognostizierte Nichterfüllung der Arbeitspflicht muss sich nachteilig auf das Arbeitsverhältnis auswirken. Da der Arbeitgeber im Fall der haftbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers typischerweise von der Lohnzahlungspflicht befreit ist, hängt es von der Dauer der Haft sowie Art und Ausmaß der betrieblichen Auswirkungen ab, ob die Inhaftierung geeignet ist, einen Grund zur Kündigung abzugeben. Das ist sie nicht, wenn es dem Arbeitgeber zuzumuten ist, für die Zeit des haftbedingten Arbeitsausfalls Überbrückungsmaßnahmen zu ergreifen und dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz bis zur Rückkehr aus der Haft freizuhalten.

4. Jedenfalls dann, wenn im Kündigungszeitpunkt mit einer mehrjährigen haftbedingten Abwesenheit des Arbeitnehmers gerechnet werden muss, kann dem Arbeitgeber regelmäßig nicht zugemutet werden, lediglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen und auf eine dauerhafte Neubesetzung des Arbeitsplatzes zu verzichten.

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Personenbedingte-Kuendigung-wegen-Untersuchungshaft-1253904544>

12. Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs - Ausgleichsklausel

Hatte der Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses tatsächlich die Möglichkeit, die Abgeltung des ihm zustehenden gesetzlichen Mindesturlaubs in Anspruch zu nehmen, und schließt er einen Vergleich mit einer Ausgleichsklausel, der zufolge sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis „erledigt“ sind, erfasst diese grundsätzlich auch den Urlaubsabgeltungsanspruch. Der Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung stehen weder § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG noch Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie entgegen.

Weitere Information:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Abgeltung-gesetzlichen-Mindesturlaubs-Ausgleichsklausel-679160113>

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Gefahrenpotenzial bei der IT-Sicherheit gestiegen

Während sich die Risiken für die Informationssicherheit drastisch entwickelt haben, konnten die Sicherheitsstrategien der Unternehmen mit dieser Entwicklung hingegen nicht Schritt halten. Dies ist das Ergebnis der weltweiten globalen CyberCrime-Studie („Defending yesterday- Key findings from The Global State of Information Security® Survey 2014“) von PwC.

Die jährliche, weltweite Untersuchung von PwC, dem CIO-Magazin und dem CSO-Magazin ist die größte ihrer Art. An ihr beteiligen sich mehr als 9.600 IT- und Sicherheitsmanager sowie Geschäftsführer aus 115 Ländern über alle Wirtschaftszweige hinweg. Auch 388 deutsche Unternehmen wurden befragt. Die Studie zeigt, dass hochspezialisierte Cyberkriminelle sog. Perimeter-Schutzmechanismen umgehen können, um schwer zu entdeckende Attacken (Advanced Persistent Threats, APT) auszuüben. Ebenso bieten Unternehmen zunehmend Angriffsfläche, bedingt durch das immer größer werdende Datenvolumen und neue Trends wie Cloud-Computing oder das Nutzen privater Geräte im Unternehmen („Bring your own Device“, BYOD).

Im Durchschnitt ist die Zahl der Sicherheitsvorfälle in den vergangenen zwölf Monaten um 25 % gestiegen, von 2.989 auf 3.741. Hacker sind, so die Schätzungen der Befragten, dabei zu 32% für die Attacken verantwortlich, 14% vermuten Wettbewerber hinter den Angriffen auf ihre Daten, und 12 % machen die Organisierte Kriminalität dafür verantwortlich. Nur 4% nehmen an, dass ausländische Staaten ihr Unternehmen attackieren.

Massiv sind indes die Budgets gewachsen, die für Informationssicherheit ausgegeben wurden: durchschnittlich 4,3 Mio. Dollar, das sind 51 % mehr als noch 2012 (2,8 Mio. Dollar). Knapp die Hälfte der Befragten (47 %) macht bereits von Cloud-Computing Gebrauch (SaaS, PaaS, IaaS). Und 59% dieser Cloud-Nutzer sagen, dass sich ihre Sicherheit dadurch verbessert habe- im Umkehrschluss berichten allerdings lediglich 18%, dass sie besondere Maßnahmen für die Cloud-Sicherheit in ihre Security-Policy mitaufgenommen haben.

Weitere Informationen:

www.pwc.de/cybercrime (PM PwC vom 24.9.2013)

2. SEPA-Rat: Pragmatische Lösung für den eCommerce - SEPA-Lastschrift wird künftig unterstützt

Im Internethandel dürfen gemäß einer PM der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Online-Lastschriften auch nach dem Start des einheitlichen europäischen Zahlungsraums (SEPA) am 1.2.2014 verwendet werden. Nach einem aktuellen Beschluss des deutschen SEPA-Rats müssten Verbraucher der Einlösung einer Lastschrift (SEPA-Basislastschrift) nicht zwingend schriftlich zustimmen. Vielmehr blieben die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister maßgeblich.

Die übrigen SEPA-Regeln seien von dem Beschluss aber nicht berührt- insbes. die Dokumentations- und Informationspflichten im Lastschriftverfahren würden zum Starttermin auch im Online-Handel gelten. Verbraucher müssten bspw. Über die Abbuchung eines Rechnungsbetrags mindestens 14 Tage im Voraus informiert werden („Pre-Notification“).

Bei der Bank müsse die Basislastschrift mindestens fünf Tage vor dem Einlösungsdatum vorliegen, bei wiederholtem Einzug reiche eine Vorlaufzeit von zwei Tagen. Zwar sei der Umstellungsaufwand für den Online-Handel durch den Beschluss des SEPA-Rates etwas geringer geworden, der Zeitplan bleibe jedoch ehrgeizig.

Laut der jüngsten europaweiten PwC-Umfrage zum Stand der SEPA-Vorbereitungen (SEPA Readiness Thermometer August 2013) sei die rechtzeitige Umstellung bei annähernd 40% der Handels- und Konsumgüterunternehmen zweifelhaft. Dennoch verfügten fast 70 % der Befragten über keinen „Plan B“ für den Fall, dass es nach dem 1.2.2014 zu Verzögerungen im Zahlungsverkehr kommen sollte. In der Handels- und Konsumgüterbranche könnten wegen der stark ausdifferenzierten Lieferketten schon kleinere Störungen bei der Zahlungsabwicklung gravierende Folgen haben. Für die Unternehmen sei die Empfehlung des SEPA-Rats somit ein wichtiges Signal, um die Umstellung nun vollumfänglich voranzutreiben.

Weitere Informationen:

www.pwc.de/sepa

3. PwC-Studie: Unternehmen in Deutschland investieren zu wenig in Innovation

Innovative Unternehmen wachsen schneller, generieren mehr Umsatz und sind nachhaltig erfolgreicher. Zu diesem Ergebnis kommt die globale Innovationsstudie, zu der die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC 1 757 Führungskräfte in mehr als 25 Ländern befragt hat. Demnach sind die innovativsten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren im Durchschnitt um fast 16% schneller gewachsen als die am wenigsten innovativen Unternehmen. Für die nächsten fünf Jahre rechnen die Top-Innovatoren mit einem Umsatzwachstum von insgesamt mehr als 250 Mrd. US-Dollar. Damit werden sie in demselben Zeitraum mehr als dreimal so schnell wachsen wie die Innovations-Schlusslichter.

Deutschland gilt weiterhin als Innovationsland. 82% der 213 befragten Unternehmen mit Sitz in Deutschland sehen sich als Vorreiter für innovative Produkte und Dienstleistungen – verglichen mit nur 69 % der weltweit befragten Unternehmen. Jedoch erwarten die deutschen Unternehmen in den kommenden fünf Jahren niedrigere Wachstumsraten als die globalen Studienteilnehmer: Mit einem erwarteten Umsatzwachstum in Höhe von rund 54% liegen die innovativsten deutschen Unternehmen deutlich unter der Wachstumsprognose der innovativsten Firmen weltweit (62%).

Außerdem investieren Unternehmen hierzulande weniger in Innovationen: Die Studie zeigt, dass durchschnittlich nur 7% ihres Gesamtumsatzes in Innovation fließen. Weltweit sind es immerhin 9%. Lediglich 27% der Befragten sehen zudem die Möglichkeit, Steuervorteile zu nutzen, um ihre Innovationsthemen voranzutreiben. Global sind es 45 %. Zwei Drittel der befragten deutschen Unternehmen fokussieren sich bei ihren Innovationsbestrebungen auf die klassischen Innovationsbereiche Produkt und Technologie - im Vergleich zu rund 50% der weltweit befragten Unternehmen.

Unternehmen in Deutschland suchen den engen Schulterschluss mit der Wissenschaft: Etwa 70% der Befragten wollen in den kommenden drei Jahren mit akademischen Einrichtungen zusammenarbeiten, um ihre Innovationsfähigkeit voranzutreiben. Unter den weltweit befragten Unternehmen liegt dieser Anteil nur bei 56%.

Weitere Informationen:

www.pw.de/innovationsurvey

4. Stellungnahme zur Betriebstättengewinnaufteilungsverordnung

Die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft haben mit Unterstützung des BGA am 11. Oktober 2013 eine Stellungnahme zum Entwurf einer Betriebstättengewinnaufteilungsverordnung Stellung genommen. Anlass hierfür war der Entwurf eines BMF-Schreibens (RS 11/2013 vom 26. August 2013), zu dem das Bundesfinanzministerium die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt hatte.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 8 – Betriebsstätten

5. Gewinnermittlung bei Handelsschiffen (Tonnagesteuer)

Mit dem BMF-Schreiben vom 10. September 2013 wird Randziffer 32 Buchstabe c 2. Halbsatz und Buchstabe d des BMF-Schreibens zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr vom 12. Juni 2012 (BStBl I S. 614) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2008 (BStBl I S. 956) geändert.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 9 – Tonnagesteuer

6. Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 8. Oktober 2013 ein Schreiben zu Fragen der Vorsorgeaufwendungen herausgegeben. Darin wird konkret auf die Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag) eingegangen. Geregelt wird die Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2014.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 10 – Sozialversicherung

7. Ausübung einer Option bei angenommener Geschäftsveräußerung im Ganzen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 23. Oktober 2013 mit einem BMF-Schreiben zur Frage der Ausübung einer Option bei angenommener Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 9 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes Stellung genommen. Nach dem BMF-Schreiben kommt im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen eine Option zur Umsatzsteuer grundsätzlich nicht in Betracht. Gehen die Parteien jedoch im Rahmen des notariellen Kaufvertrags übereinstimmend von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus und beabsichtigen sie lediglich für den Fall, dass sich ihre rechtliche Beurteilung später als unzutreffend herausstellt, ein Option zur Steuerpflicht, gilt diese vorsorglich und im Übrigen unbedingt im notariellen Kaufvertrag erklärte Option als mit Vertragsabschluss wirksam. Diese Regelung wird durch das BMF-Schreiben nun in Abschnitt 9.1 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses aufgenommen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 11 – Geschäftsveräußerung

8. Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BpO) veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 12 – Außenprüfung

9. Anwendung des Teileinkünfteverfahrens in der steuerlichen Gewinnermittlung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 23. Oktober 2013 mit einem BMF-Schreiben zur Frage der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens in der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 EStG Stellung genommen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 13 – Gewinnermittlung

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Energiesteuer und Stromsteuer: Änderungen der Durchführungsverordnungen, neue Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

Am 24.7.2013 trat die Zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung in Kraft. Daneben trat die Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energiesteuer und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung) am 6,8.2013 in Kraft. Der folgende Beitrag erläutert die für die Praxis wesentlichen Änderungen dieser Verordnungen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.

2. Innergemeinschaftliche Lieferung im Reihengeschäft

1. Eine Lieferung von Gegenständen eines im Inland ansässigen Unternehmers an einen in einem Drittland ansässigen Unternehmer, der keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, die Gegenstände im Inland abholen lässt und direkt an den letzten Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat weiterliefert, kann als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein, wenn der Lieferer redlicherweise, und nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese Identifikationsnummer nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat.

2. Bei einem Reihengeschäft mit zwei Lieferungen und drei Beteiligten setzt die erforderliche Zuordnung der (einen) innergemeinschaftlichen Versendung zu einer der beiden Lieferungen eine umfassende Würdigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls und insbesondere die Feststellung voraus, ob zwischen dem Erstabnehmer und dem Zweitabnehmer die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, stattgefunden hat, bevor die innergemeinschaftliche Versendung erfolgte.

3. Eine Divergenzanfrage gemäß § 11 Abs. 3 FGO des erkennenden Senats an den Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, scheidet aus, wenn die Rechtsfrage zwischenzeitlich durch ein Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren abweichend von der Divergenzentscheidung für die nationalen Gerichte unionsrechtlich bindend entschieden worden ist.

(UStG § 3 Abs. 6 S. 6, § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. I; UStDV § 17c; FGO § 11 Abs. 3)

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BFH-Innergemeinschaftliche-Lieferung-im-Reihengeschaeft-901152607>

3. Investitionen in den BRICS-Staaten aus steuerlicher Sicht - Teil 2: Russland

Der erste Beitrag zu Brasilien ist in BB 2013, Heft 24 erschienen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Beitrags lag das Ergebnis des Vermittlungsausschusses und die Zustimmung des Bundesrates zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUMsG, in Veröffentlichungen auch „Jahressteuergesetz 2013 light“ genannt) noch nicht vor.

Der Bundesrat hat nunmehr am 7.6.2013 neben anderen Regelungen mit Hinblick auf hybride Finanzierungen (d. h. Qualifikation in einem Staat als Fremdkapital, im anderen als Eigenkapital) der Einführung eines Korrespondenzprinzips als Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Dividenden im Rahmen der Körperschaftsteuer (§ 8b KStG), des einkommensteuerlichen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und der Abgeltungssteuer (§ 32d EStG) zugestimmt.

Die Verschärfungen gelten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr für den Veranlagungszeitraum, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31.12.2013 begonnen hat). Die Verkündung des Gesetzes ist am 29.6.2013 erfolgt (BGBl.I2013, 1809}. Zu weiteren für den Aufsatz relevanten Änderungen durch das AmtshilfeRLUMsG s. II.2.d}. Der hier vorliegende Beitrag widmet sich der Thematik im Hinblick auf Russland.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.

4. Praktische Probleme bei der Anwendung von Elster-Programmen

Der Beitrag geht auf Nutzungsmöglichkeiten der Programme „Elster-Formular“ und „Elster-Online-Portal“ ein, die zur Effizienzsteigerung für die Finanzverwaltung kreiert worden sind. Eigene Erfahrungen- des Autors bei der konkreten Anwendung dieser Programme legen Probleme insbesondere bei dem letztgenannten Portal offen. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.

5. Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 26. August 2013 die Liste der Staaten, mit denen im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens Gegenseitigkeit besteht, neu bekannt gemacht. Die Verzeichnisse vom 22. Februar 2013 werden damit ersetzt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 1 – Vorsteuervergütungsverfahren

6. Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 26. August 2013 die Vordrucke zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung (Vordruckmuster USt 1 F bis 6 F sowie Anlagen USt 1, 2, 3 F und Anlage USt 6 F) herausgegeben. Das Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 27. März 1992 und vom 14. Dezember 2001.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 2 – Umsatzsteuer

7. Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2014

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 22. August 2013 das Muster der Lohnsteuer-Anmeldung für Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume ab Januar 2014 gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1d des EStG sowie eine Übersicht der länderunterschiedlichen Werte in der Lohnsteueranmeldung 2014 bekannt gegeben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 3 – Lohnsteueranmeldung 2014

8. Doppelbesteuerungsabkommen

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben vom 20. Juni 2013 zur Anwendung von Subject-to-tax-, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln nach den Doppelbesteuerungsabkommen unter Berücksichtigung des Urteils des BFH vom 17. Oktober 2007 (I R 96/06; BStBl 2008 II S. 953) Stellung genommen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 4 – Doppelbesteuerung

9. Muster der Umsatzsteuererklärung 2013

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 25. September 2013 die Vordruckmuster für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2013 (USt 2 A) nebst Anlage UR und Anlage UN sowie eine Anleitung (USt 2 E) vorgelegt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 5 – Umsatzsteuererklärung 2013

10. Vordruck zur Einnahmenüberschussrechnung 2013

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 11. September 2013 die Vordrucke der Anlage EÜR und die dazugehörige Anleitung für die standardisierte Einnahmen-überschussrechnung nach § 60 Absatz 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für das Jahr 2013 veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 6 – Einnahmenüberschussrechnung 2013

11. Berücksichtigung der Steueridentifikationsnummer

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 20. September 2013 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Randziffer 12 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsrichtlinie vom 30. Januar 2008 (BStBl I S. 320) geändert. Danach ist bei vertraglichen Beziehungen oder gesonderten Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen bzw. getätigt werden, die vom Wohnsitzstaat erteilte Steuer-Identifikationsnummer festzuhalten, sofern der jeweilige Mitgliedstaat eine solche Nummer vergibt. Ist dies der Fall soll diese Nummer anhand eines Passes, des vorgelegten Personalausweises oder eines anderen beweiskräftigen Dokuments festgestellt werden. Im Zweifel sind zur Präzisierung das Geburtsdatum und der Geburtsort festzuhalten. Die Liste der EU-ausländischen Steueridentifikationsnummern in Anlage I des Anwendungsschreibens vom 30. Januar 2008 ist nicht mehr anzuwenden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 24.10.2013 - D 7 – Steueridentifikationsnummer